

Zug, 9.9.2021
Seite 1/5
Unser Zeichen: ybo

Einladung zur Kirchgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Zug

Änderung der Kirchgemeindeordnung und Gesamterneuerungswahlen
Amtsdauer 2022 - 2025

Sehr geehrtes Mitglied der Kirchgemeinde Zug

Wir laden Sie freundlich ein zur Kirchgemeindeversammlung am

Dienstag, 19. Oktober 2021, 19.30 Uhr, Kirche St. Michael, 6300 Zug

Traktanden

1. Änderung von § 13 Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Zug
Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission von heute vier auf künftig drei
2. Wahl der Mitglieder des Kirchenrates (sechs Personen)
3. Wahl des Präsidiums des Kirchenrates (eine Person)
4. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (zu wählen sind vier bzw. nach Änderung der Gemeindeordnung unter 1. Traktandum drei Personen)
5. Wahl des Präsidiums der Rechnungsprüfungskommission (eine Person)
6. Verschiedenes

Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Zug wohnhaften Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde (Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung), sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden,

Zug, 9.9.2021
Seite 2/5
Unser Zeichen: ybo

haben kein Stimmrecht. (§ 27 Kantonsverfassung, § 131 und 133 Gemeindegesetz sowie § 7 Gemeindeordnung).

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten (§ 5ter Abs. 1 Gemeindegesetz). Wenn ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist geheim *abzustimmen*. Wenn eine anwesende stimmberechtigte Person es verlangt, ist geheim zu *wählen*. (§ 132 i.V.m. § 77 Gemeindegesetz).

Traktandum 1: Änderung von § 13 Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Zug

Bericht:

Gemäss § 132 i.V.m. § 93a des Gemeindegesetzes des Kantons Zug besteht die Rechnungsprüfungskommission aus mindestens drei Mitgliedern und kann die Mitgliederzahl durch Gemeindebeschluss erhöht werden. Die Gemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Zug vom 06. Dezember 2016 sieht in § 13 vor, dass die Rechnungsprüfungskommission aus vier Mitgliedern besteht und somit einem Mitglied mehr als vom Gemeindegesetz zwingend vorgeschrieben.

Beim Erlass der Gemeindeordnung im Jahr 2016 war man davon ausgegangen, dass mit der (damals) neuen Geschäftsordnung und der sich (damals) in Arbeit befindenden Geschäftsordnung des Kirchenrates zusätzlich Prüfungsaufgaben auf die Kommission zukommen, welche ein Gremium von vier Personen rechtfertigten. Die Erfahrung der letzten Jahre hat nun gezeigt, dass auch ein Gremium von drei Personen die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission gesetzeskonform erfüllen kann.

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt diesen Antrag.

Die Reduktion der Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission um eine Person wird in finanzieller Hinsicht eine geringfügige Aufwandminderung bewirken.

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung (§ 17 der Gemeindeordnung). Die Änderung der Gemeindeordnung ist der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes). Diese Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Bestimmung; solange sie nicht erfolgt ist, gilt die bisherige Bestimmung weiter. Mit einer Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, welche vor der Genehmigung dieser Änderung durch die Direktion des Innern gewählt wurden, bis zum Ablauf der Amtsperiode, für welche sie gewählt wurden, im Amt bleiben.

Antrag:

Der Kirchenrat beantragt, die Anzahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission von bisher vier auf neu drei Personen zu reduzieren

Zug, 9.9.2021
Seite 3/5
Unser Zeichen: ybo

und § 13 der Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Zug mit Inkrafttreten per 1. Januar 2022 zu ändern, welcher neu wie folgt lautet:

§ 13 Mitglieder und Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss Gemeindegesetz wahr.

und übergangsrechtlich einen neuen "§ 15a Übergangsbestimmung" zu erlassen, welcher wie folgt lautet:

§ 15a Übergangsbestimmung

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, welche vor der Genehmigung durch die Direktion des Innern gemäss § 36 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindegesetz der Änderung von § 13 vom 19. Oktober 2021 gewählt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

Traktanden 2 – 5: Gesamterneuerungswahlen

Die Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Wählenden in der Versammlung selbst (§ 5ter Abs. 2c Gemeindegesetz).

Die Wahlen finden im Majorzverfahren statt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (§ 78 Abs. 3 Kantonsverfassung). Die Wahlen sind für jedes Behördemitglied gesondert vorzunehmen. Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern keine stimmberechtigte Person die Einzelabstimmung verlangt. (§ 5ter Abs. 2 Gemeindegesetz)

Wichtiger Hinweis: Bei einer allfälligen geheimen Wahl dürfen auf dem Wahlzettel nicht mehr Personen notiert werden als Mandate zu vergeben sind. Enthält ein Stimmzettel mehr Personen als Mandate zu vergeben sind, so ist der Stimmzettel ungültig, da der Wille der Wählenden nicht klar eruiert werden kann. (§ 5ter Abs. 2a Gemeindegesetz i.V.m. § 19 Abs. 1 lit. d Wahl- und Abstimmungsgesetz)

Der Kirchenrat besteht aus sechs Mitgliedern, welche anlässlich der Gesamterneuerungswahlen zu wählen sind. Personen, welche mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenrates teilnehmen (die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter sowie eine Vertretung der Pfarrer, Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter), sind nicht Mitglieder des Kirchenrates und anlässlich der Gesamterneuerungswahlen vom 19. Oktober 2021 nicht (wieder) zu wählen. (§ 9 der Gemeindeordnung)

Von den bis Ende 2021 gewählten Mitgliedern des Kirchenrats treten nicht wieder an:

- Ambros Birrer
- Sandra Speck-Gisler

Zug, 9.9.2021

Seite 4/5

Unser Zeichen: ybo

Für eine Wiederwahl stellen sich zur Verfügung:

- Patrice Riedo
- Katarina Farkas
- Vladimira Steiger
- Thomas Schmid

Von den bis Ende 2021 gewählten Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission tritt nicht wieder an:

- Josef Pfulg

Für eine Wiederwahl stellen sich zur Verfügung:

- Daniel Fässler
- Markus Hauser
- Claudia Lantner

Als Präsidentin oder Präsident des Kirchenrates oder der Rechnungsprüfungskommission ist nur wählbar, wer zum Mitglied des entsprechenden Organs gewählt worden ist.

Unser Schutzkonzept COVID19

Wir tun unser Bestmögliches, um alle Teilnehmenden der Kirchgemeindeversammlung zu schützen. Dazu halten wir uns an die aktuellen Schutzmassnahmen sowie die Distanz- und Hygieneregeln:

- Bitte finden Sie sich rechtzeitig in der Kirche ein und nehmen Sie umgehend Platz.
- Beiliegend finden Sie einen Teilnahmetalon; bitte tragen Sie Ihre Kontaktdaten ein und bringen diesen Talon an die Versammlung mit.
- Verzichten Sie auf das Händeschütteln und halten Sie einen Abstand von 1,5 m ein (gilt nicht für Familienangehörige).
- Es gilt Maskenpflicht. Masken und Handdesinfektionsmittel stehen beim Eingang bereit.
- Bleiben Sie bei Krankheitssymptomen zu Hause.
- Die Vorgaben von Bund und Kanton können sich ändern. Bitte erkundigen Sie sich ab dem 15. Oktober 2021 auf unserer Website www.kath-zug.ch, ob Weiteres zu beachten ist.
- Ob im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung ein Apéro stattfinden kann, wird kurzfristig auf der Basis der dann geltenden Vorschriften entschieden.

Zug, 9.9.2021

Seite 5/5

Unser Zeichen: ybo

1. Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert zwanzig Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

2. Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde:

Gestützt auf § 17^{bis} GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Freundliche Grüsse

KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE ZUG



Patrice Riedo
Kirchenratspräsident



Angelo L. Tarantino
Geschäftsstellenleiter

Beilage: Teilnahmetalton



Kirchgemeinde
Katholische Kirche
Stadt Zug

Teilnahme an der Kirchgemeindeversammlung mit Gesamterneuerungswahlen in der Kirche St. Michael, Zug vom 19. Oktober 2021

(Ehepaare können sich gemeinsam auf einem Talon eintragen)

Name

Vorname

Name

Vorname

Strasse

Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Ich möchte den Newsletter abonnieren

Bitte tragen Sie die Angaben zu Hause ein und bringen diesen Talon an die Kirchgemeindeversammlung mit. Vielen Dank.